



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2009 Nr. 21](#)
Veröffentlichungsdatum: 07.08.2009
Seite: 446

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der Waldgenossenschaften

321

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der Waldgenossenschaften

Vom 7. August 2009

Aufgrund des § 42 Absatz 7 des Gemeinschaftswaldgesetzes vom 8. April 1975 ([GV. NRW. S. 304](#)), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 ([GV. NRW. S. 662](#)), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der Waldgenossenschaften vom 20. Januar 1976 ([GV. NRW. S. 40](#)), geändert durch Artikel 145 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 ([GV. NRW. S. 274](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 3 der Verordnung wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

In der Aufschrift des Gemeinschaftsgrundbuchs und des Anteilgrundbuchs ist unter die Blatt-
nummer in Klammern beim Gemeinschaftsgrundbuch das Wort „Gemeinschaftsgrundbuch“ und
beim Anteilgrundbuch das Wort „Anteilgrundbuch“ zu setzen.“

3. In § 5 Nummer 1 wird hinter dem Semikolon folgender Satz angefügt:

„statt der Angabe des Bruchteils genügt die Angabe der Anzahl der Anteile, wenn auch die Ge-
samtzahl der Anteile, in die das Gemeinschaftsvermögen aufgeteilt ist, angegeben wird;“.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Bei der Bildung von Briefen über Grundpfandrechte ist kenntlich zu machen, dass der belastete
Gegenstand ein Waldgenossenschaftsanteil ist.“

5. § 8 Absatz 1 wird um folgende Sätze ergänzt:

„Das Verzeichnis kann auch in elektronischer Form geführt werden. Sofern eine Recherche
sämtlicher Anteilgrundbücher über eine Datenbank oder sonstige Hilfsverzeichnisse gewährleis-
tet ist, kann auf die Führung des Verzeichnisses verzichtet werden.“

6. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2014 und danach
alle 5 Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. August 2009

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

GV. NRW. 2009 S. 446